

WEITERBILDUNGSVERTRAG

Zwischen dem Rheinland Institut und

– nachfolgend Weiterbildungsteilnehmer/in oder Teilnehmer/in genannt – wird folgender Weiterbildungsvertrag in der am in **Köln** begonnenen **Grundstufengruppe** geschlossen:

I. Weiterbildungsgang

1. Der/die Weiterbildungsteilnehmer/in wünscht die Weiterbildung zum/zur

Psychodrama – Praktiker/in.

Der Begriff Weiterbildung ist im Sinne einer berufsbegleitenden und berufsqualifizierenden Weiterbildung zu verstehen, die einen entsprechenden Grundberuf voraussetzt.

2. Dem/der Weiterbildungsteilnehmer/in sind die Weiterbildungsrichtlinien des Rheinland Institut bekannt. Daran angelehnt ist der Weiterbildungsplan, der Bestandteil des Weiterbildungsvertrags ist, siehe Anlage. Die in der Anlage aufgeführten Seminare und begleitenden Aktivitäten sind Pflichtveranstaltungen und Bestandteil der Weiterbildung und des Vertrages. Die restliche Anzahl von Sonder- bzw. Theorieseminaren nach den Weiterbildungsrichtlinien, können von der Teilnehmerin, dem Teilnehmer in Eigenregie an anderen vom DFP anerkannten Fortbildungsinstituten abgeleistet werden.

3. Eine Erlaubnis zur selbständigen Ausübung der Heilkunde leitet sich aus der Weiterbildung durch das Rheinland Institut nicht ab.

4. Dem/der Weiterbildungsteilnehmer/in ist bekannt, dass seine/ihre regelmäßige Teilnahme an den Seminaren nicht nur im Interesse des/der Weiterbildungsteilnehmers/in selbst zur Erreichung der Lehrgangsziele steht, sondern auch im Interesse der übrigen Gruppenmitglieder liegt.

5. Die in den Weiterbildungsrichtlinien angegebene Anzahl von Weiterbildungseinheiten (WE) ist als Mindestleistung anzusehen.

6. Der/die Weiterbildungsteilnehmer/in ist erst nach erfolgter Graduierung berechtigt, sich Psychodrama-Praktiker/-Praktikerin zu nennen.

7. Die erfolgte Graduierung erfüllt die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer aufbauenden Weiterbildung zum Psychodrama-Leiter, zur Psychodrama-Leiterin bzw. zum Psychodrama-Therapeuten, zur Psychodrama-Therapeutin. Eine Verpflichtung seitens des Rheinland Institut den Teilnehmer, die Teilnehmerin in einen Aufbaukurs aufzunehmen, ist mit dem Abschluss der o.g. Weiterbildung nicht abzuleiten.

8. Das Rheinland Institut ist vom Dachverband für Psychodrama (DFP) e.V. als Weiterbildungsinstitut anerkannt und garantiert damit die deutschen und internationalen Standards einer Psychodrama-Weiterbildung.

II. Abschluss der Weiterbildung

1. Nach dem 6. Weiterbildungsmodul erfolgt ein Zwischenfeedback seitens der Weiterbildungsleitung an den/die Teilnehmer/in. Bestehen Zweifel daran, dass ein/e Weiterbildungsteilnehmer/in die Weiterbildungsziele erreichen wird, kann die Weiterbildungsleiterin bzw. der Weiterbildungsleiter die Absolvierung zusätzlicher Weiterbildungseinheiten verlangen, soweit eine solche Maßnahme erforderlich erscheint und begründete Aussicht besteht, dass der/die Teilnehmer/in auf diese Weise das Weiterbildungsziel erreichen wird. Ein Anspruch auf eine Wiederholung zum zweiten Mal besteht nicht und ist nur möglich mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Institutsleitung bei Vorliegen eines Härtefalles.

2. Am Ende der Weiterbildung wird dem/der Weiterbildungsteilnehmer/in eine Erfolgsbeurteilung erteilt, die sich an den in den Weiterbildungsrichtlinien definierten Zielen des Weiterbildungsabschnittes orientiert und durch die Leiterin bzw. den Leiter der Weiterbildungsgruppe, durch den/die Weiterbildungskandidaten/in selbst sowie durch sämtliche Gruppenmitglieder bescheinigt wird.

Kommt die Erfolgsbeurteilung zu einem positiven Ergebnis, erfolgt die Graduierung des/der Teilnehmenden zum/zur Psychodrama-Praktiker/-Praktikerin. Der Anspruch auf Abschluss der Weiterbildung durch Graduierung besteht nicht.

III. Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

1. Das Weiterbildungsverhältnis endet in der Regel mit der erfolgreichen Graduierung bzw. mit der Abschlussbeurteilung.

2. Die Weiterbildung kann von dem/der Teilnehmer/in erstmals zum Ende der ersten 12 Monate gekündigt werden, es gilt der Beginn der Weiterbildung. Die Kündigung muss bis drei Monate vor dem Ende dieses 12 Monatezeitraums gekündigt werden. Jede Kündigung kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

3. Eine Kündigung durch das Rheinland Institut kann nur unter Angaben von wichtigen Gründen erfolgen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

a) sich der/die Weiterbildungsteilnehmer/in während der Weiterbildung als nicht genügend belastbar oder sonst wie für die Weiterbildung ungeeignet erweist. Auf diesbezügliche Bedenken hat die Weiterbildungsleiterin bzw. der Weiterbildungsleiter den/die Teilnehmer/in mindestens 6 Wochen vor einer eventuellen Kündigung hinzuweisen.

b) wenn der/die Teilnehmer/in gegen ethische Grundsätze des psychotherapeutischen/beratenden Berufes verstößt.

c) wenn er/sie gegen seine/ihre Verpflichtung gemäß I Ziff.4 oder V. Ziff.1. verstößt.

d) wenn er/sie mit seinen/ihren Seminargebühren mehr als zwei Monate in Verzug ist.

IV. Gebührenregelung

1. Die Gebühren für die Weiterbildung betragen 85,00 € pro Weiterbildungseinheit. (6 Stunden = 1 Weiterbildungstag bzw. 1 AE = Arbeitseinheit). Verpflegungs- und ggf. Übernachtungskosten sind darin nicht enthalten. Die Gesamtkosten der Ausbildungen betragen:
 - a. 100 EUR Zulassungsinterview
 - b. 3325 EUR für die Gruppenstunden
 - c. 1275 EUR für die Sonderseminare, sofern diese beim Rheinland-Institut besucht werden
 - d. Kosten für Einzelsupervision
2. Die für eine Veranstaltung zu entrichtende Gebühr ist von dem/der Weiterbildungsteilnehmer/in nach Erhalt der Rechnung an das Rheinland Institut zu bezahlen.
3. Die Gebühren sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der Teilnehmerin, des Teilnehmers zu entrichten. Ausnahmen von dieser Regelung müssen beim Institut unter Angabe von Gründen vor der Weiterbildungsveranstaltung, an der nicht teilgenommen wird, beantragt und vereinbart werden.
4. Weiterbildungsmodule, an denen nicht teilgenommen wurde, müssen durch Belegung von Sonderseminaren des Rheinland Institut gebührenpflichtig kompensiert werden.
5. 1/12 der Gruppenwochenenden werden als Fehlzeiten akzeptiert.

V. Schlussbestimmungen

1. Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen, verpflichtet sich der/die Weiterbildungsteilnehmer/in, keine persönlichen Informationen aus ihrer Gruppe hinauszutragen.
2. Wir stellen im Rahmen der Ausbildung keine Diagnosen, verordnen keine Heilmittel und weisen darauf hin, dass die Teilnahme an der Ausbildung in keinem Fall die Konsultation eines Arztes oder Psychotherapeuten ersetzt. Dem/der Weiterbildungsteilnehmer/in ist bekannt, dass sie in eigener Verantwortung an den Weiterbildungsveranstaltungen teilnimmt. Sie erklärt, dass sie sich den Anforderungen der Weiterbildung gewachsen fühlt und Veranstalter und Gruppenleitung, soweit gesetzlich zulässig, von jeder Haftung entbindet.
3. Für eventuelle Schäden der Weiterbildungsteilnehmerin haftet das Rheinland Institut nur, soweit dessen Mitarbeiter/in, Gruppenleiter/in oder Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ort und Datum: _____

Weiterbildungsteilnehmer/in

Ausbildungsleitung Rheinland Institut